

S A T Z U N G
über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die
über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffent-
licher Straßen in der Stadt Wilthen
(Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/93) und dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 §§ 18 und 21 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/93) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/93) hat der Stadtrat der Stadt Wilthen am 18.06.1997 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Gemeingebrauch und Sondernutzung
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 7 Auslagen
- § 8 Gebühren
- § 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 10 Gebührensschuldner
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1
Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Wilthen erhebt für die Ausübung von Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile Sondernutzungsgebühren.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen sowie auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Wilthen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, Nebenanlagen und das Zubehör.

§ 3 Gemeingebrauch und Sondernutzung

Inhalt und Umfang des Gemeingebrauches und der Sondernutzung ergeben sich aus dem §§ 14 und 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) sowie den straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Eine Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten öffentlichen Flächen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis - Sondernutzungserlaubnis -
- (2) Nach anderen Vorschriften bestehende Anzeige- und Genehmigungspflichten werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens 14 Tage für kommunale Straßen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung in der Stadtverwaltung Wilthen zu beantragen. Dabei ist der Standort, die Art, der Umfang und die Zeitdauer der vorgesehenen Sondernutzung anzugeben.
- (4) Bei Havarien oder unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Störungen) kann von der Fristeinhaltung nach Absatz 3 abgesehen werden. In diesen Fällen ist unverzüglich Mitteilung an die Stadtverwaltung Wilthen unter Beachtung des Absatz 3 Satz 2 zu machen. Bei längerdauernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Störungsbeseitigung ist die Sondernutzungserlaubnis nachträglich zu beantragen.
- (5) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Bei Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) die Stadtverwaltung Wilthen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Für die folgenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis als auf Widerruf erteilt:
1. Überbauungen (z.B. Vordächer, Arkaden) sowie Bauteile (z.B. Gebäudesockel, Fundamente, Gesimse, Fensterbänke, Markisen, Balkone, Erker, Trittstufen, Kellerluken, Sicht-, Entlüftungs- und Einwurfschächte), soweit sie bauordnungsrechtlich genehmigt sind.
 2. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die am Ort der Leistung an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, mindestens 1,0 m Abstand zur Fahrbahn haben und nicht auf kommunalen Flächen aufgestellt oder angebracht werden. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen müssen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Gehwegoberkante angebracht werden.
 3. Zeitlich begrenzte am Ort der Leistung befindliche Werbeanlagen und Ausschmückungen an Gehwegen im Zusammenhang mit Oster-, Weihnachts-, Aus- und Schlußverkäufen sowie Firmenjubiläen unter Einhaltung nachstehender Bedingungen. An Gehwegen mit einem Mindestabstand von 1 m zur Fahrbahnkante, und über Gehwegen mindestens 2,50 m über Gehwegoberkante.
 4. Kurzzeitige Lagerung von Brennstoffen, Materialien und Sperrmüll auf Gehwegen und Randstreifen bis maximal 5 Tage.
 5. Aufstellen von Gerüsten und Abfallbehältern auf Gehwegen und Randstreifen bis maximal 10 Tage.
 6. Verkaufseinrichtungen, die entsprechend der Marktsatzung der Stadt Wilthen genehmigt und an den dafür vorgesehenen Plätzen errichtet werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 7 Auslagen

Neben der Sondernutzungsgebühr sind die Auslagen, die der Stadtverwaltung bei der Erteilung der Genehmigung entstehen, zu erstatten.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach der Anlage Nr. 1 dieser Satzung bemessen. Die Anlage Nr. 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei der Gebührenbemessung sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Flächen und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Für die Erteilung gebührenpflichtiger Sondernutzungserlaubnisse wird keine gesonderte Verwaltungsgebühr erhoben. Bei Ablehnung eines Antrages wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der gültigen Satzung auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.
- (4) Die Stadtverwaltung Wilthen kann von der Erhebung der Gebühren absehen soweit die beabsichtigte Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei ungenehmigter Sondernutzung oder verspäteter Beantragung mit Beginn der Sondernutzung
- (2) Bei zeitlich begrenzten Sondernutzungen bis zu 12 Monaten wird die Gebühr mit der Erlaubniserteilung fällig. Bei längeren Sondernutzungen über eine Zeitdauer von 12 Monaten wird die Gebühr anteilig für das laufende Rechnungsjahr fällig. Mit Beginn des neuen Rechnungsjahres wird der weitere Gebührenanteil fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt.
- (4) Die Bearbeitung des Antrages kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) abhängig gemacht werden.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt als auch derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird.
Gebührensschuldner ist auch, wer eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so kann auf Antrag eine Gebührenerstattung nur erfolgen, wenn vom Antragsteller ein ausreichender Nachweis über den Zeitraum der nicht in Anspruch genommenen Berechtigung erbracht wird.
- (2) Wird durch die Stadtverwaltung Wilthen eine Sondernutzungs-genehmigung widerrufen, so werden im voraus die entrichteten Gebühren anteilig erstattet.
- (3) Beträge unter 20,00 DM werden nicht erstattet.

§ 12 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Stadt Wilthen für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt Wilthen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Die Stadt Wilthen haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder an dem von ihm angebrachten, aufgestellten oder gelagerten Gegenständen und Materialien.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 2. erteilte Bedingungen oder Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 nicht nachkommt,
 3. einer Einschränkung gemäß § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
 4. entgegen § 18 Abs. 4 SächsStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder nicht ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 1 und 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 DM geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die außerordentliche Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes vom 01.01.1992 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilthen, den 19.06.1997

Vetter
Bürgermeister



Anlage: Verzeichnis Sondernutzungsgebühren

zu § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungs-
gebühren für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inan-
spruchnahme öffentlicher Straßen in der Stadt Wilthen
- Sondernutzungssatzung.

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

1. Oberirdische Anlagen

- | | | |
|------|--|---|
| 1.1. | Baubuden, Gerüste, Lagerung
von Baumaterial, Aufstellung von
Arbeitswagen, Baumaschinen und
Baugeräte mit und ohne Bauzaun
je qm beanspruchten Verkehrsfläche
je angefangene Woche | 1,00 bis 3,00 DM
Mindestgebühr
10,00 DM |
| 1.2. | Feste Verkaufsstände, Imbißstände,
Getränkverkaufsstände, Kioske,
Verkaufswagen mit wechselnden
Standplätzen u.ä.
je qm beanspruchter Verkehrsfläche
wöchentlich | 1,00 bis 20,00 DM |
| 1.3. | Tische oder Sitzgelegenheiten zu
gewerblichen Zwecken
je qm beanspruchter Verkehrsfläche
monatlich | 1,00 bis 4,00 DM |
| 1.4. | Vorrichtungen zum Be- und Ent-
laden von Fahrzeugen, die ständig
auf öffentlichen Straßen abge-
stellt sind oder in den Luftraum
hineinragen
je qm beanspruchter Verkehrsfläche
jährlich | 50,00 bis 100,00 DM |
| 1.5. | Überbauten
je qm beanspruchter Verkehrsfläche
jährlich | 5,00 bis 10,00 DM |
| 1.6. | Warenautomaten, Spielautomaten
monatlich | 10,00 bis 20,00 DM |
| 1.7. | Auslagen, Schaukästen, Waren-
auslagen und Autoabstellflächen
je qm beanspruchter Verkehrsfläche
monatlich | 1,00 bis 10,00 DM |

- 1.8. Hinweisschilder und -zeichen
(außer allgemein eingeführten
Hinweisschilder die zur besseren
Orientierung der Verkehrsteil-
nehmer dienen)
je Stück bei widerruflicher
Erlaubnis
jährlich 30,00 bis 100,00 DM
- 1.9. Werbeaufsteller/ Werbeschilder
- | | | |
|-------------------------|-----------------|----------|
| bis 0,5 m ² | je Stück/ Monat | 5,00 DM |
| bis 1,0 m ² | je Stück/ Monat | 10,00 DM |
| über 1,0 m ² | je Stück/ Monat | 20,00 DM |
- 1.10. Masten, Pfosten, Stützen, Fahnen-
stangen, Transparente und dgl.
(außer bei Volksfesten sowie für
Hinweise auf Veranstaltungen
nichtkommerziellen Charakters
von Vereinen und Verbänden)
je Stück monatlich 10,00 bis 40,00 DM
- 1.11. Sonstige Einrichtungen und Anlagen
je qm beanspruchter Verkehrsfläche
monatlich 5,00 bis 10,00 DM
- 2. Aufgrabungen**
- 2.1. Mit einer Baugrubenbreite bis zu
1 m pro lfd. m
täglich ab 4. Tag 2,00 bis 2,50 DM
- 3. Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne
des § 33 StVO**
- 3.1. Gewerblichen Zwecken dienende
Veranstaltung, für die öffentliche
Straßen mehr als verkehrsüblich
in Anspruch genommen werden
je Tag 50,00 bis 100,00 DM
- 3.2. Betrieb von Lautsprechern für
gewerbliche Zwecke, die sich
auf öffentlichen Straßen
auswirken
je Tag 30,00 bis 60,00 DM

4. Sonstiges

- | | | |
|------|---|---------------------|
| 4.1. | Versäumniszuschlag für verspätete
oder nicht beantragte
Sondernutzung | 10,00 bis 50,00 DM |
| 4.2. | Überziehung der Erlaubniszeit
über 7 Tage | 20,00 bis 250,00 DM |

Artikel 13

Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Straßen in der Stadt Wilthen vom 18.06.1997, veröffentlicht am 11.07.1997 im Wilthener Stadtanzeiger wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.
3. Die Anlage Nr. 1 zu § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Punkt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Punkt 1.1. wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“, die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 EUR“ und die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Punkt 1.2. wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ und die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.
 - cc) In Punkt 1.3. wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ und die Angabe „4,00 DM“ durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.
 - dd) In Punkt 1.4. wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 EUR“ und die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.
 - ee) In Punkt 1.5. wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ und die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.
 - ff) In Punkt 1.6. wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ und die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.
 - gg) In Punkt 1.7. wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ und die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.
 - hh) In Punkt 1.8. wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 EUR“ und die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.
 - ii) In Punkt 1.9. wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ und die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.
 - jj) In Punkt 1.10. wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ und die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 EUR“ ersetzt.
 - kk) In Punkt 1.11. wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ und die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.
 - b) Punkt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Punkt 2.1. wird die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,00 EUR“ und die Angabe „2,50 DM“ durch die Angabe „1,25 EUR“ ersetzt.

c) Punkt 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Punkt 3.1. wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 EUR“ und die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.
- bb) In Punkt 3.2. wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 EUR“ und die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.

d) Punkt 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Punkt 4.1. wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ und die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 EUR“ ersetzt.
- bb) In Punkt 4.2. wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ und die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „125,00 EUR“ ersetzt.